

**Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 09. Mai 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2016, S. 443)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 3. Februar 2016, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 11. November 2015 sowie der Dekan des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 16. Dezember 2015 und am 23. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 3. Mai 2016, Az. 03/02/12/03/02/01-087 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juli 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02: Soziologie erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 02

Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung

A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 6)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Dabei müssen mindestens 60 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang im Fach Soziologie erworben worden sein.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

| | | |
|-----------------------------|----|-----|
| Gesamtumfang: | 32 | SWS |
| Pflichtveranstaltungen: | 32 | SWS |
| Wahlpflichtveranstaltungen: | 0 | SWS |

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a. auf die Pflichtveranstaltungen | 90 LP |
| b. auf die Masterarbeit | 25 LP |
| c. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP |

C Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 8 Abs. 6, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

§ 8 Abs. 6 kann bezüglich der Masterarbeit auch Anwendung finden, wenn keine Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule besteht, sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Institut für Soziologie der JGU angehört.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (MA-Abschlussarbeit) beträgt 5 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

D Modulplan (zu § 6 Abs. 2)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-05) und den Master-Abschluss (Modul 06):

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

| Modul 01 | Soziologische Theorien für Fortgeschrittene | | | | | |
|---|---|---------------|--------------------|-----|----|-----------------|
| Lehrveranstaltung | Art | Regelsemester | Verpflichtungsgrad | SWS | LP | Studienleistung |
| Das Spektrum der Mainzer Soziologien | Koll | 1-2 | Pfl. | 2 | 3 | Essay |
| Soziologische Theorien für Fortgeschrittene A | S | 1-2 | Pfl. | 2 | 7 | |
| Soziologische Theorien für Fortgeschrittene B | S | 1-2 | Pfl. | 2 | 7 | |

| | | | | |
|---------------------|---|----------|-----------|--|
| Modulprüfung | Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der beiden Seminare | | | |
| Gesamt | | 6 | 17 | |

| Modul 02 | | Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene | | | | |
|---|---|--|---------------------------|------------|-----------|------------------------|
| Lehrveranstaltung | Art | Regelsemester | Verpflichtungsgrad | SWS | LP | Studienleistung |
| Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene A | S | 1-2 | Pfl. | 2 | 7 | |
| Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene B | S | 1-2 | Pfl. | 2 | 7 | |
| Modulprüfung | Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der beiden Seminare | | | | | |
| Gesamt | | | | 4 | 14 | |

| Modul 03 | | Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder | | | | |
|--|---|---|---------------------------|------------|-----------|------------------------|
| Lehrveranstaltung | Art | Regelsemester | Verpflichtungsgrad | SWS | LP | Studienleistung |
| Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder A | S | 1/3 | Pfl. | 2 | 7 | |
| Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder B | S | 1/3 | Pfl. | 2 | 7 | |
| Modulprüfung | Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der beiden Seminare | | | | | |
| Gesamt | | | | 4 | 14 | |

| Modul 04 | | Empirisches Projekt | | | | |
|------------------------------|--|----------------------------|---------------------------|------------|-----------|------------------------|
| Lehrveranstaltung | Art | Regelsemester | Verpflichtungsgrad | SWS | LP | Studienleistung |
| Empirisches Projekt (Teil 1) | ProjS | 1-2/ 2-3 | Pfl. | 4 | 10 | |
| Empirisches Projekt (Teil 1) | T | 1-2/ 2-3 | Pfl. | 1 | 3 | |
| Empirisches Projekt (Teil 2) | ProjS | 1-2/ 2-3 | Pfl. | 4 | 10 | |
| Empirisches Projekt (Teil 2) | T | 1-2/ 2-3 | Pfl. | 1 | 3 | |
| Modulprüfung | Projektbericht oder Präsentation oder mündliche Prüfung (45 Min.) oder Klausur (90 Min.) | | | | | |

| | | | | |
|---------------|--|-----------|-----------|--|
| Gesamt | | 10 | 26 | |
|---------------|--|-----------|-----------|--|

| Modul 05 | Akademische Lehr- und Lernpraxis | | | | | |
|---|---|-----------------------|---------------------------|------------|-----------|------------------------|
| Lehrveranstaltung | Art | Regel-semester | Verpflichtungsgrad | SWS | LP | Studienleistung |
| Eigene Lehrpraxis als Tutor/in | Lehr-Pr | 3 | Pfl. | 2 | 5 | |
| Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in | S | 3 | Pfl. | 2 | 4 | Essay |
| Studentische Lernpraxis | SLS | 3 | Pfl. | 2 | 7 | |
| Modulprüfung | Hausarbeit im Selbstlernseminar „Studentische Lernpraxis“ | | | | | |
| Gesamt | | | | 6 | 16 | |

| Modul 06 | Master-Abschluss | | | | | |
|----------------------------|---|-----------------------|---------------------------|------------|-----------|------------------------|
| Lehrveranstaltung | Art | Regel-semester | Verpflichtungsgrad | SWS | LP | Studienleistung |
| MA-Arbeiten-Kolloquium | Koll | 4 | Pfl. | 2 | 3 | |
| MA-Abschlussarbeit | | 4 | Pfl. | - | 25 | |
| Mündliche Abschlussprüfung | | 4 | Pfl. | - | 5 | |
| Modulprüfung | Note aus MA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und mündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel). | | | | | |
| Gesamt | | | | 2 | 33 | |

E Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 20 Minuten.

Veranstaltungsarten:

| | | |
|----------------|---|-------------------|
| S | = | Seminar |
| SLS | = | Selbstlernseminar |
| ProjS | = | Projektseminar |
| Lehr-Pr | = | Lehrpraktikum |
| T | = | Tutorium |
| Koll | = | Kolloquium“ |

2. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05, American Studies wird unter Buchstabe „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)“ Nummer 6 gestrichen.
3. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05, English Literature and Culture wird unter Buchstabe „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1,2 und 4)“ Nummer 6 gestrichen.
4. Der Anhang zu den §§ 2,5,6,11-16 Fachbereich 05, Deutsch als Fremdsprache wird unter Buchstabe A „Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. In einem Eignungsgespräch von in der Regel 15 Minuten, mindestens 10 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Beurteilungskriterien sind sprachliche Kompetenz, interkulturelle Kompetenz, berufsrelevante Erfahrungen in Organisation, Kulturarbeit, Unterricht, Jugendarbeit oder Sozialbetreuung sowie die Eignung für den Lehrberuf.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

a. Das Eignungsgespräch wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gemäß § 8 und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt.

b. Das Eignungsgespräch findet in der Regel zu einem festgelegten Termin im Sommersemester statt. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bzw. per Email bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Geschäftsführung des Studiengangs.

c. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- die Namen der oder des Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
- der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
- Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
- die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

d. Das Auswahlgespräch wird von der oder Prüfungsberechtigten unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Es ist bestanden, wenn eine Leistung erbracht wird, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

e. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin das Eignungsgespräch bestanden, tritt aber das Studium nicht an, verliert das Ergebnis seine Gültigkeit bei einer späteren Bewerbung nicht.

f. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen.

- g. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 5 und § 18 entsprechend.
b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

5. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05, Filmwissenschaft / Mediendramaturgie wird nach dem ersten Absatz folgender neuer Satz eingefügt: „Die Zulassung zu beiden Schwerpunkten erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 2 am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterstudiengang Soziologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (St.Anz. 2012, S. 263) in der Fassung vom 17. Juli 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2015, S. 474) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2019 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2020/21 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 9. Mai 2016

Der Dekan des
Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie